

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/476 vom 31. August 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_476

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/476 du 31 août 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/476 del 31 agosto 2010

Regeste

Art. 16 ATSG, Art. 28 IVG: Ein Assessmentgespräch unter Beteiligung eines RAD-Arztes und ein Hausarztbericht genügen vorliegend nicht zur medizinischen Abklärung des Sachverhalts. Beim Valideneinkommen kann nicht auf das zuletzt erzielte Einkommen in einem Beschäftigungsprogramm abgestellt werden (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 31. August 2010, IV 2009/476).

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% Anspruch auf eine Viertelsrente. Der Invaliditätsgrad ist an Hand eines Einkommensvergleichs zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG). Das anrechenbare Einkommen wiederum ist abhängig vom Grad der Erwerbsunfähigkeit. Diese konkret verwertbare Arbeitsfähigkeit wird dabei von den Ärzten gemäss den Beeinträchtigungen der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit beurteilt (vgl. BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen).

1.2 Nach Einschätzung des behandelnden Hausarztes Dr. A.____ kann der Beschwerdeführer die gelernte Tätigkeit als Plattenleger nicht mehr ausüben, ebenso die zuletzt im Rahmen eines Einsatzprogramms des RAV ausgeübte Tätigkeit als Mitarbeiter Recycling. Eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit für solche körperlich belastende Tätigkeiten ist seit August 2007 belegt. Zu Arbeitsunfähigkeiten früherer Jahre hat sich der Hausarzt nicht geäussert (IV-act. 27). Hingegen hat der Beschwerdeführer angegeben, er habe seine selbständige Erwerbstätigkeit als Plattenleger 1996 aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben (IV-act. 28). Im Jahr 1997 ist denn auch eine Diskushernie operiert worden (IV-act. 18). Gemäss hausärztlicher Beurteilung ist dem Beschwerdeführer eine wechselbelastende, körperlich leichte Tätigkeit ohne Heben und Tragen von Gewichten zu 50% zumutbar (IV-act. 18 und 27). Die während des Assessmentgesprächs anwesende RAD-Ärztin Dr. B.____ verfügt über einen Facharztstitel in Psychiatrie und Psychotherapie. Eine körperliche Untersuchung ist während des Assessmentgesprächs oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht erfolgt. Die RAD-Ärztin hat eine Anamnese erhoben und Befunde aus psychiatrischer Sicht aufgeführt. Als Diagnose

hat sie eine Anpassungsstörung angegeben. In somatischer Hinsicht hat sie auf die Beurteilung des Hausarztes abgestellt. Sie hat die Arbeitsfähigkeitsschätzung des Hausarztes bestätigt, jedoch nicht differenziert zwischen Arbeitsunfähigkeit aus somatischer und aus psychiatrischer Sicht (IV-act. 22). In ihrer Stellungnahme vom 7. April 2009 hat sie angegeben, dass zur Klärung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit eine Begutachtung nötig sei (IV-act. 36). Der RAD-Arzt Dr. C.____ hat in seiner Stellungnahme vom 8. Juli 2009 festgehalten, die vom Hausarzt geschätzte Arbeitsfähigkeit sei vom RAD in eigener Untersuchung bestätigt worden (IV-act. 41). Nach Lage der Akten hat während des Assessmentgesprächs offenbar keine Untersuchung in somatischer Hinsicht stattgefunden. Die RAD-Ärztin wäre dazu auch nicht fachlich qualifiziert gewesen. In seinem Gesuch um Fristverlängerung für die Replik vom 5. Juni 2010 hat der Beschwerdeführer auf Operationen Nr. 17 und 18 hingewiesen, die bevorstünden (G act. 20). Bei offenbar 16 bereits getätigten Operationen fehlt vorliegend eine saubere Erhebung der Krankengeschichte. Weder Berichte der Neurochirurgie des Kantonsspitals St. Gallen (vgl. IV-act. 22-3/3) noch weitere Arztberichte über die früheren Operationen oder Arztbesuche sind im IV-Dossier enthalten. Zur in den Akten erwähnten, offenbar bestandenen Alkoholproblematik, fehlen ebenfalls Abklärungen. Mit den vorliegenden Akten ist daher keine umfassende Sachverhaltsabklärung erfolgt. Von der im Assessmentgespräch anwesenden RAD-Ärztin ist denn auch ausdrücklich auf den Bedarf nach einer Begutachtung hingewiesen worden. Die Sache ist deshalb zur weiteren medizinischen Abklärung zurückzuweisen. Sollte das Ergebnis der Begutachtung eine Arbeitsunfähigkeit von 50% bestätigen, ist im Rahmen des Grundsatzes "Eingliederung vor Rente" erneut zu prüfen, ob unterdessen die Voraussetzungen für eine Umschulung oder für Arbeitsvermittlungsmassnahmen erfüllt wären.

E. 2

2.1 Vorliegend besteht jedoch nicht nur weiterer medizinischer Abklärungsbedarf. Der Beschwerdeführer hat angegeben, er habe seine selbständige Tätigkeit 1996 aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben. In der Folge ist denn auch eine Diskushernie operiert worden. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist zur Bestimmung des Valideneinkommens vom Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns auszugehen (vgl. BGE 129 V 222 E. 4.3.1 mit Hinweisen). Den Akten lässt sich nicht entnehmen, ob dem Beschwerdeführer die Tätigkeit als Plattenleger bereits 1996 nur noch eingeschränkt zumutbar war. Sollte sich herausstellen, dass weitere Abklärungen eine Einschränkung in der bisherigen Tätigkeit bereits seit 1996 (oder früher) bestätigen, so kann das nach 1996 erzielte Einkommen von vornherein nicht Valideneinkommen sein, weil die spätere Tätigkeit wohl nicht der Validenkarriere entspricht. Die nach Aufgabe der selbständigen Tätigkeit ausgewiesenen Einkommen (vgl. IK-Auszug; IV-act 15) lassen nicht ohne weiteres den Rückschluss zu, der Beschwerdeführer habe sich freiwillig mit einem tiefen Einkommen zufrieden gegeben. Sicherlich kann nicht auf das Einkommen aus einem Einsatzprogramm abgestellt werden, da dieses Einkommen mit einer Beschäftigungsmassnahme erzielt wurde und nicht der Validenkarriere entspricht. Aufgrund des wegen verschiedener Ursachen veränderungsreichen Erwerbslebens des Beschwerdeführers erscheint das Valideneinkommen nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit und nicht ausreichend konkret ermittelbar, sodass sich ein Bezug der Tabellenlöhne der LSE aufdrängt (Meyer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 2. Auf. 2010, S. 302 m.w.H.). Daher erscheint die Invaliditätsbemessung mittels Prozentvergleichs angemessen (vgl. Urteile des Bundesgerichts vom 8. Juni 2005 i/S M.

[I 552/04] E. 3.4 und vom 19. November 2003 i/S Z. [I 479/03] E. 3.11).

E. 3

Im Sinn der vorstehenden Ausführungen ist die angefochtene Verfügung vom 1. Oktober 2009 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben. Die Sache ist im Sinn der Erwägungen zur weiteren Abklärung und neuen Entscheidung über das Rentengesuch an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Beschwerdegegnerin unterliegt. Da sie gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b des st. gallischen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (sGS 350.1) Teil der Sozialversicherungsanstalt und damit Teil einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt ist, kommt Art. 95 Abs. 3 VRP (Befreiung von der Pflicht zur Übernahme amtlicher Kosten) nicht zur Anwendung (vgl. Urs Peter Cavelti/Thomas Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen – dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2. Aufl., 2003, Rz 792). Die Beschwerdegegnerin hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 1. Oktober 2009 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.